



Gegründet 1916

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	2
2	Zweck	2
3	Mitgliedschaft	2
3.1	Aktivmitglieder	2
3.2	Jugendliche Mitglieder	3
3.3	Freimitglieder	3
3.4	Ehrenmitglieder	3
3.5	Passivmitglieder	3
4	Ein- / Austritte und Ausschluss	4
4.1	Eintritte	4
4.2	Austritte	4
4.3	Ausschluss	4
4.4	Anspruch auf Vereinsvermögen	5
5	Rechte / Pflichten der Mitglieder	5
5.1	Rechte der Mitglieder	5
5.2	Pflichten der Mitglieder	5
6	Organisation	6
6.1	Vereinsjahr	6
6.2.1	Organe	6
6.2.1.1	Zuständigkeit	6
6.2.1.2	Einberufung	7
6.2.1.3	Durchführung	7
6.2.1.4	Beschlussfähigkeit	7
6.2.1.5	Anträge	8
6.2.1.6	Ausserordentliche Generalversammlung	8
6.2.2	Der Vorstand	8
6.2.2.1	Mitgliederzahl / Amtsdauer	8
6.2.2.2	Zuständigkeit	8
6.2.2.3	Unterschriften	9
6.2.2.4	Vorstandssitzungen / Beschlussfassung	9
6.2.3	Die Revisoren	9
7	Finanzierung / Haftung	10
7.1	Finanzierung	10
7.2	Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins	10
7.3	Finanz-Kompetenz des Vorstandes	10
8	Auflösung des Vereins	1

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Reitverein Andelfingen und Umgebung (RVA) besteht ein Verein im Sinn Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz ist in Andelfingen.

2 Zweck

Der RVA bezweckt die Ausübung und die Förderung des Pferdesports und der Freizeitreiterei sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Der RVA widmet dem Nachwuchs seine besondere Aufmerksamkeit.

Der RVA kann sich pferdesportlichen Dachorganisationen anschliessen. Er ist Mitglied des OKV (Verband ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine).

3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Mitglied kann jeder werden, welcher ein schriftliches Beitritts-gesuch stellt, das vom Vorstand bzw. von der Generalversammlung genehmigt wird.

3.1 Aktivmitglied

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an den Übungen teilnimmt und / oder aktiv Pferdesport betreibt, ist Aktivmitglied. Aktivmitglieder verpflichten sich, den RVA durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.

Jedes Aktivmitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.

3.2 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen, sind bis zur Mündigkeit jugendliche Mitglieder.

Das jugendliche Mitglied hat weder Stimmrecht, noch ist es wahlberechtigt.

3.3 Freimitglieder

Wer zwanzig und mehr Jahre dem Verein als Aktivmitglied angehört, wird durch Beschluss der Generalversammlung Freimitglied und behält die Rechte eines Aktivmitgliedes.

Ferner können Mitglieder mit Ausnahme von jugendlichen Mitgliedern, also auch Passivmitglieder, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, durch Beschluss der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

3.4 Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Generalversammlung können Mitglieder, welche sich besonders um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie behalten oder erhalten die Rechte eines Aktivmitgliedes.

3.5 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den RVA unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzuwirken, kann Passivmitglied werden. Es hat kein Stimmrecht, kann aber an sämtlichen vom RVA organisierten Anlässen teilnehmen.

4 Ein- / Austritte und Ausschluss

4.1 Eintritte

Eintritte: Wer dem RVA als Aktivmitglied beitreten will, muss beim Präsidenten ein schriftliches Eintrittsgesuch einreichen. Dieser stellt an der nächsten GV einen Antrag über die Aufnahme. Jugendliche und passive Mitglieder können jederzeit beitreten. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch die GV, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Neu eintretende Aktivmitglieder gelten während des laufenden Jahres als Neumitglieder. Neumitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen aber an allen Veranstaltungen teilnehmen (gemäss Rechten und Pflichten).

4.2 Austritte

Der Austritt aus dem RVA ist jederzeit möglich. Die Austritterklärung muss schriftlich erfolgen.

Bei einem Austritt während dem Vereinsjahr wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

4.3 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem RVA oder dem Reitsport allgemein schadet, kann durch Beschluss der Generalversammlung über den traktandierten Ausschlussantrag aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann überdies auch ohne Angabe des Grundes erfolgen.

4.4 Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Personen verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5 Rechte / Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Übungen und Anlässen des RVA teilzunehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte im Rahmen der vom Vorstand mündlich oder schriftlich festgelegten Weisungen zu benutzen. Von den Passivmitgliedern kann für die Benutzung eine durch den Vorstand festzulegende Gebühr erhoben werden. Sämtliche von den Mitgliedern benutzten Anlagen und Geräte müssen nach Gebrauch wieder sorgfältig aufgeräumt und die Plätze sauber hinterlassen werden.

5.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des RVA zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich nach Rechnungsstellung ihrem Mitgliederbeitrag zu entrichten. Frei- und Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, an der Hälfte der im Vereinsjahr anfallenden Arbeitstagen tatkräftig mitzuhelfen. Ausserdem wird die Teilnahme an den Generalversammlungen erwartet.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen sind mit Ausnahme der Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern alle Vereinsmitglieder zur Mitarbeit verpflichtet. Die Pflicht zur Mitarbeit der jugendlichen Mitglieder beschränkt sich auf die Tage des Anlasses.

6 Organisation

6.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

6.2 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

6.2.1 Die Generalversammlung

6.2.1.1 Zuständigkeit

Der Generalversammlung obliegen:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung über Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudget
- Wahlen (alle zwei Jahre)
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) des Präsidenten
 - c) der Revisoren
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Bildung von Komitees für besondere Aufgaben
- Statutenrevision

6.2.1.2 Einberufung

Die Mitglieder werden mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

6.2.1.3 Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis Ende Januar statt. Das Datum der Generalversammlung publiziert der Vorstand bis spätestens Ende September des Vorjahres. Es ist über folgende ordentliche Traktanden Beschluss zu fassen.

- Feststellung der Präsenz / Wahl der Stimmzähler / Aufnahme neuer Mitglieder
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahlen (alle zwei Jahre)
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) des Präsidenten
 - c) der Revisoren

- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Statutenrevision
- Bildung von Komitees für besondere Aufgaben
- Verschiedenes

6.2.1.4 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss eingeladene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit der Stimmen erfordern.

6.2.1.5 Anträge

Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung zur Verhandlung kommen sollen, sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

6.2.1.6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand, der Hälfte der Stimmberechtigten oder einem fünftel aller Mitglieder verlangt wird.

6.2.2 Der Vorstand

6.2.2.1 Mitglieder / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus ~~fünf bis sieben~~ **vier bis fünf** Mitgliedern.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Amtszeitbeschränkungen gibt es keine.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

6.2.2.2 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig so weit nicht ein anders Organ nach Gesetz oder Statuten zuständig ist. Insbesondere für:

- Vertretung des Vereins nach Aussen
 - Einberufung der Generalversammlung
 - Leitung der Generalversammlung
 - Protokollführung an der Generalversammlung
 - Personelle Zusammensetzung der von der Generalversammlung gebildeten Komitees für besondere Aufgaben
-
- Ausarbeitung von Pflichtenheftern für die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Komitees
 - Ausarbeitung des Jahresprogrammes
 - Rechnungsführung nach kaufmännischen Grundsätzen
 - Erstellen eines Jahres – Budgetvorschlages
 - Verwalten des Vermögens

6.2.2.3 Unterschriften

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv – Unterschrift des Aktuars oder des Kassiers zusammen mit dem Präsidenten (Kollektiv zu zweien).

Vorbehalten bleiben ausnahmen bezüglich Bank- und Postscheckverkehrs.

6.2.2.4 Vorstandssitzungen / Beschlussfassung

Der Präsident beruft den Vorstand entsprechend dem Geschäftsgang zu Sitzungen ein.

Vorstandssitzungen finden statt:

- auf Einladung des Präsidenten entsprechend dem Geschäftsgang
- wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

6.2.3 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Revisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht und stellen Antrag.

7 Finanzierung / Haftung

7.1 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden

7.2 Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7.3 Finanz – Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserhalb des Budgets im Einzelfall Ausgaben zu beschliessen, die maximal 2.5% des Vereinsvermögens betragen, im Jahr jedoch nicht 5% desselben überschreiten.

8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Vierfünftelmehrheit beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 8. Januar 2009 genehmigt und ersetzen sämtliche vorangegangenen Statuten. Sie treten per sofort in Kraft.

Jedes Mitglied soll im Besitz dieser Statuten sein. Unkenntnis gilt nicht als Entschuldigung.

Der Präsident Bruno Weidmann

Die Aktuarin: Delia Lagetto

Statutenrevision: 6.2.2.1 per Generalversammlung 27.01.2023